

**Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Fällung bzw.  
zum Eingriff in den Kronenbereich eines Baumes / von Bäumen  
gemäß § 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen**

*Sehr geehrte Antragstellerin! Sehr geehrter Antragsteller!*

*Wir haben für Sie nachstehend ein Formular erstellt.*

*Damit ist es einfacher, alle Fragen klären zu können,  
die für eine mögliche Genehmigung erforderlich sind.*

*Bitte nehmen Sie sich Zeit und füllen Sie sorgfältig alle für Sie  
zutreffenden Bereiche aus. So ersparen Sie weitere Rückfragen und  
unnötigen Zeitverzug.*

*Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass unvollständige Anträge an Sie  
zurückgesandt werden, mit der Bitte, die fehlenden Angaben / Pläne  
nachzureichen.*

*Um die Umwelt zu schonen möchten wir Sie bitten, nur die Antragsteile  
auszudrucken und einzusenden, welche auch ausgefüllt wurden und  
notwendig sind.*

*Mit freundlichen Grüßen*  
GELSENDIENSTE

Bitte senden Sie Ihren Antrag an:

GELSENDIENSTE  
ZD – HV  
Wickingstraße 25a  
45886 Gelsenkirchen  
Fax: 0209/ 954-4809

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Herr Gunnar Willmann  
Adenauerallee 115  
45891 Gelsenkirchen  
Zi. 7 2.OG  
Tel: [0209/9544370](tel:02099544370)  
E-Mail [gunnar.willmann@gelsendienste.de](mailto:gunnar.willmann@gelsendienste.de)  
**Bürotermine nach Vereinbarung**

**Antrag auf Fällung**

**Antrag auf Eingriff in die Krone**

Antragsteller / Antragstellerin:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ / Ort	
Telefon / E-Mail / Fax	

**Antragsgegenstand:**

Es handelt sich um

	Baumart	Stammumfang in 1 m Höhe ist (in cm):	Kronendurchmesser (ca. in Meter):
Baum 1			
Baum 2			
Baum 3			
Baum 4			

auf dem Grundstück

\_\_\_\_\_

Gemarkung, Flur, Flurstück

\_\_\_\_\_

Postleitzahl, Straße, Hausnummer

**Antragsgrund:**

Mögliche Gründe und spezielle Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Fällung eines Baumes / Eingriff in den Kronenbereich sind in § 6 Ab. 1 und 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen genannt. (→Der genaue Text ist im Anhang dieses Formulars beigelegt).

**Begründung**, warum die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Fällung **vorliegen**:

---

---

---

**Ich erkläre / Wir erklären rechtsverbindlich, dass ich/wir**

- Eigentümer/in
- (andere/anderer) dinglich Berechtigte/Berechtigter (z. B. Erbbauberechtigte/r)

des von der Fällung betroffenen Grundstückes bin/sind.

Das Grundstück ist jederzeit zugänglich.

Das Grundstück ist nicht zugänglich,  
Ortstermin ist nach telefonischer Vereinbarung möglich,  
Telefonnummer des Ansprechpartners / der Ansprechpartnerin:

---

---

**Ort**

---

**Datum**

---

**Unterschrift**

### Mögliche beizufügende Unterlagen:

- Bei frei zugänglichen Grundstücken:
  - Skizze oder Plan mit dem Standort von Bäumen
  
- Bei nicht einsehbaren Schäden oder dem Erstellen eine Solaranlage
  - Nachweis\*, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen  
*\*(gemeint sind hier konkrete Dokumentationen: wie z. B. Gutachten oder Beschreibungen von Schäden an Gebäuden oder Kanalisation oder dokumentierte Gefahren durch einen Baum z. B. in Form von Fotos von Bruch- und Rissstellen am Baum oder dem Nachweis über die zukünftige Beeinträchtigung der Solaranlage)*
  
- Bei Anträgen nach § 6, Absatz 1, Buchstabe b), e), f), g), und h). → Der genaue Text ist im Anhang dieses Formulars beigefügt
  - Antragsteil Rechtsverbindliche Erklärung zur Ersatzpflanzung / Ausgleichszahlung
  - Und / oder Antragsteil Rechtsverbindliche Erklärung zur Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück
  
- Bei Baumaßnahmen:
  - Antragsteil Erklärung für Bauherren
  - Baugenehmigung

Genannte Antragsteile sind diesem Antrag angehängt.

### **Rechtsverbindliche Erklärung**

### **zur Ersatzpflanzung \* und / oder zur Ausgleichszahlung auf dem vom Antrag betroffenen Grundstück**

Hinweis: \* Nicht als Ersatzpflanzung anerkannt werden: Pappel, Birke, Obstgehölze (Ausnahme: Walnuss, Esskastanie, sowie Wild und Zierformen). Diese Bäume sind nicht durch die Baumschutzsatzung geschützt.

<b>Anzahl der Ersatzpflanzungen</b>	<b>Ergebnis</b>
Baumumfang des gefälltten Baumes bis nicht größer als 1,50 m	→ ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mehr als 18 cm
Ab 1,50 m : für jeden angefangenen weiteren Meter Stammumfang (bis 2,50 m, 3,50 m usw.)	→ jeweils ein weiterer Laubbaum mit einem Stammumfang von mehr als 18 cm

**Ich erkläre / Wir erklären rechtsverbindlich**, dass – falls eine Fällung genehmigt wird –

ich/wir eine **Ersatzpflanzung** gemäß § 7 Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen auf meine/unsere Kosten vornehmen werde/werden

und zwar

auf dem Grundstück, auf dem der Baum steht / die Bäume stehen, auf den/die sich der Antrag bezieht.

auf einem anderen Grundstück, dessen Eigentümer ich/wir bin/sind und zwar:

\_\_\_\_\_

Gemarkung, Flur, Flurstück

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

***oder***

**Ich erkläre / Wir erklären rechtsverbindlich**, dass

**keine Ersatzpflanzung** möglich ist und ich/wir **stattdessen** eine **Ausgleichszahlung** gem. § 8 der Baumschutzsatzung Gelsenkirchen leiste/leisten, weil...

\_\_\_\_\_

(s. o. Kästchen: je nach Ergebnis der Ersatzpflanzungsberechnung, je Baum 702,- € bei zwei Bäumen 1.404 €, bei drei Bäumen: 2.106,- € ...usw.)

Es besteht die Möglichkeit zwischen Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung aufzuteilen.

Ich / Wir werden \_\_\_\_ Bäume pflanzen und für \_\_\_\_ Bäume eine Zahlung vornehmen

\_\_\_\_\_

**Ort**

\_\_\_\_\_

**Datum**

\_\_\_\_\_

**Unterschrift**

**Rechtsverbindliche Erklärung**

**zur Ersatzpflanzung auf einem Grundstück, das im Eigentum eines Anderen steht**

Auszufüllen von dem **Eigentümer/ der Eigentümerin / den Eigentümern, auf dessen/deren Grundstück der Ersatzbaum / die Ersatzbäume** gepflanzt werden soll/sollen:

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ / Ort	
Telefon / E-Mail / Fax	

Ich erkläre / Wir erklären rechtsverbindlich und unwiderruflich, dass ich / wir bezüglich des Grundstückes

\_\_\_\_\_ Gemarkung, Flur, Flurstück

\_\_\_\_\_ Straße, Hausnummer

Eigentümer/in

andere/r dinglich Berechtigte/r ( \_\_\_\_\_ )

bin/sind,

und dass auf dem o.g. Grundstück

ein Ersatzbaum, Baumart \_\_\_\_\_

mehrere Bäume und zwar \_\_\_\_\_

ersatzweise für das Grundstück

\_\_\_\_\_ Gemarkung, Flur, Flurstück

\_\_\_\_\_ Straße, Hausnummer

gepflanzt werden dürfen.

Ich erkläre / Wir erklären bindend, die Verpflichtung zur Gestattung der oben genannten Ersatzpflanzung an meinen/unseren (Gesamt)-Rechtsnachfolger, insbesondere im Falle der Veräußerung des Grundstück, weiterzugeben.

\_\_\_\_\_ Ort

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

## Erklärung für Bauherren

Bei der Durchführung des Bauvorhabens auf dem Grundstück

\_\_\_\_\_  
Gemarkung, Flur, Flurstück.

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

- sind keine geschützten Bäume nach der Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen betroffen.
- sind geschützte Bäume nach der Baumschutzsatzung betroffen. Ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Baumschutzsatzung ist beigefügt.
- Ich/wir habe/n diesem Antrag einen Lageplan beigefügt, in dem
- das geplante Bauvorhaben eingetragen ist,
  - der/die Standorte des/der nach § 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen geschützten Baumes/Bäume sowie deren Art, Stammumfang in 100 cm Höhe über dem Erdboden und Kronendurchmesser eingetragen sind und
  - der/die von der Baumaßnahme potentiell betroffene(n) Baum/Bäume auf Nachbargrundstücken eingetragen sind.

Eine Baugenehmigung ist vorhanden und zwar vom \_\_\_\_\_  
Datum

Eine Kopie der Baugenehmigung ist diesem Antrag beigefügt.

Eine Baugenehmigung ist nicht vorhanden.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Auszug aus der Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen

### **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines Grundstücks aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von dem geschützten Baum Gefahren, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) der geschützte Baum auf einer privaten Fläche steht und das lichte Maß zwischen den Außenwänden von bestehenden Wohngebäuden im Sinne der Landesbauordnung und dem Baum gemessen in 100 cm über dem Erdboden zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 600 cm beträgt.  
Nicht zu den Wohngebäuden zählen insbesondere Nebenanlagen, Garagen und gewerblich genutzte Gebäude. Die Abstandsregelung gilt nur für die gleichmäßig und ganzflächig vorhandene Außenwandstärke der dem Baum zugewandten Hausseite. Partielle Verstärkungen an dem Messpunkt bleiben unberücksichtigt.
  - f) auf einem Wohngebäude im Sinne der Landesbauordnung eine Solarthermie-Kollektorfläche von mindestens 5 m<sup>2</sup> oder eine Photovoltaik-Kollektor-fläche von mindestens 15 m<sup>2</sup> errichtet werden soll und ein geschützter Baum die wirtschaftliche Auslastung der geplanten Anlage erheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ist vom Antragsteller nachzuweisen. Diese Regelung gilt nur für private Bäume, die auf dem gleichen Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne stehen, für welches die Genehmigung für die Errichtung einer Solarthermie- oder Photovoltaikanlage beantragt wurde. Bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen wird die Genehmigung zur Fällung unter der aufschiebenden Bedingung der Installation der dem Fällantrag zu Grunde liegenden Solarthermie-/Photovoltaikanlage auf dem Grundstück respektive auf oder an dem Gebäude des Eigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten erteilt,
  - g) ein Nadelgehölz gegen einen Laubbaum ausgetauscht wird. Dies gilt nicht für Eiben (*Taxus baccata*), Fächerblattbaum (*Ginkgo Biloba*), Mammutbaum (*Sequoiadendron giganteum*) und Urweltmammutbaum (*Metasequoia glyptostroboides*),
  - h) die Beseitigung des Baumes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentliche Interesse dringend erforderlich ist.

Die Erlaubnisvoraussetzungen der Buchstaben a) bis f) sind vom Antragsteller nachzuweisen.